

Merkblatt Antrag zur Unterstützung von Bildungsprojekten

(Stand: 24.1.2019)

Unterstützt werden Projekte, die den Zielen des Klimaprogramms entsprechen und die Prinzipien der Finanzhilfen des Bundes (1) sowie die Qualitätsstandards für Projekte erfüllen.

1. Klimaprogramm Bildung und Kommunikation – Ziele und Schwerpunkte

Das Programm ergänzt und verstärkt die Massnahmen des CO₂-Gesetzes und fördert den Klimaschutz. Es setzt Schwerpunkte in der Berufsbildung sowie bei Informationen und Beratungen für Energiestädte und Gemeinden. Es vermittelt Wissen, fördert Kompetenzen und stärkt die Bereitschaft, sich in Beruf und Alltag klimafreundlich zu verhalten.

In der Bildung strebt das Klimaprogramm Bildung und Kommunikation des BAFU in erster Linie die Qualifizierung von Fachkräften in Berufen mit hoher Bedeutung fürs Klima an. Berufsleute sollen Technologien, Prozesse und Verhaltensweisen kennen und anwenden, um den Ausstoss an Treibhausgasen zu senken oder die Auswirkungen des Klimawandels zu bewältigen. Klimarelevante Berufe finden sich insbesondere in den Bereichen Mobilität, Logistik, Landwirtschaft, Ernährung, Handel, Energie, Bau, Siedlungsplanung und nicht zuletzt im Management.

2. Unterstützung von Klimabildungsprojekten

Mit der Unterstützung von Klimabildungsprojekten Dritter sollen die Ziele des Klimaprogramms und die klimapolitischen Ziele relevanten Zielgruppen vermittelt werden. Beispiele für die Unterstützung im Klimabildungsbereich: Unterstützung von Berufsträgerschaften bei der Analyse ihrer Berufe (Berufsprofile, Bildungserlasse, Lehrpläne) sowie Unterrichts- und Prüfungsmaterialien; Anpassung bestehender oder Erarbeitung neuer Lernangebote; Aus- und Weiterbildung von Berufslehrkräften, Prüfungsexpertinnen und –experten und pädagogischen Beratern.

3. Wer kann ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen?

Gesuche um Finanzhilfen können von Organisationen und Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz eingereicht werden.

4. Wann wird finanziert, wann nicht?

Das BAFU finanziert maximal 50% der Gesamtkosten von Bildungsprojekten. Die Projektträgerschaft muss Eigenleistungen erbringen (finanzielle Beiträge, Arbeitsstunden, Material, Räume, Infrastruktur etc.) und/oder Drittmittel beschaffen.

Das BAFU unterstützt keine Gesuche, die einer der folgenden Projektkategorien zugeordnet werden:

- Doppelfinanzierung
- Querfinanzierung (Verwendungszweck nur gemäss bewilligtem Projekt)
- Projekte mit reinem Informationscharakter (wie Flyer, Plakate, etc.) ohne Bildungscharakter im

- Sinne von Wissenstransfer und/oder Auseinandersetzung mit den thematischen Inhalten.
- Lokal oder regional ausgerichtete Projekte ohne geplante oder anderweitig nachgewiesene Transfermöglichkeit in andere Berufsbranchen, andere Sprachregionen oder auf die nationale Ebene
- Vor Einreichung und Genehmigung des Gesuches durchgeführte Arbeiten

5. Qualitätskriterien für Projekte

Ein Projekt muss folgenden Kriterien genügen:

- Das Vorhaben unterstützt die Ziele des Klimaprogramms und entspricht den Kriterien für Finanzhilfen des Bundes.
- Das Projekt leistet einen wirksamen Beitrag zur Förderung von Kompetenzen für den Klimaschutz insbesondere von Berufsleuten, aber auch von weiteren Kreisen wie z.B. Schüler, Vereinsmitglieder. Die Kompetenzen betreffen Fach- und Prozesswissen und die Fähigkeit zur Vermeidung der Emission von Treibhausgasen und/oder zur Anpassung an den Klimawandel.
- Das Projekt hat eine nationale Ausrichtung. Projekte mit regionalem Charakter zeigen konkrete Weg für einen Wissenstransfer in andere Sprachregionen (z.B. Treffen mit Erfahrungsaustausch, Information in Print- oder elektronischen Medien).
- Der Nachweis der Projektfinanzierung ist erbracht. Eine Eigenleistung ist auszuweisen.
- Die Projektorganisation und -struktur sind klar und transparent.
- Die Projektziele sind spezifisch, überprüf- bzw. messbar und realistisch formuliert.
- Das Projekt ist innovativ und/oder hat Pilotcharakter.
- Der Bedarfsnachweis für das Projekt ist erbracht.
- Die Zielerreichung des Projekts ist auszuweisen (Schlussbericht).

6. Ablauf der Eingabe

- Das Formular „Antrag zur Unterstützung eines Klimabildungsprojektes“ vollständig ausfüllen und mit den nötigen Beilagen elektronisch an anna.waelty@bafu.admin.ch oder klimaprogramm@bafu.admin.ch zu schicken.
- Gesuche werden nach der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt und können jederzeit, eingereicht werden.
- Die Abteilung Klima (Klimaprogramm) prüft und entscheidet über das Gesuch.
- Gesuchsteller/innen erhalten den Entscheid elektronisch zugestellt. Bitte beachten Sie, dass die Gesuchbearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen kann.
- Fällt der Entscheid für eine Projektunterstützung positiv aus, erstellt das BAFU einen entsprechenden Finanzhilfevertrag.
- Die Finanzhilfe wird in Raten ausbezahlt. Die Schlusszahlung in der Höhe von 20% des genehmigten Beitrags erfolgt nach Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung.
- Schlussbericht- und Abrechnung müssen spätestens einen Monat nach Abschluss der Arbeiten vorliegen. Der Schlussbericht beschreibt und bewertet nachvollziehbar die Ausgangslage, den Projektverlauf und die erreichten/nicht erreichten Ziele und deren Wirkung.

Eine Verwendung des BAFU-Logo muss explizit beantragt werden und ist nicht automatisch in der Genehmigung des Gesuchs inbegriffen.

Rechtliche Grundlagen

1. Finanzhilfen des Bundes

Mit einer Finanzhilfe fördert der Bund Tätigkeiten Dritter, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind, ohne Bundesunterstützung jedoch kaum wahrgenommen werden. Gemäss Subventionsgesetz können Finanzhilfen insbesondere dann ausgerichtet werden, wenn

- Der Bund ein Interesse an der Unterstützung einer bestimmten Tätigkeit hat,
- die private oder kantonale Tätigkeit ohne Bundesunterstützung nicht hinreichend ausgeübt würde,
- alternative Finanzierungen nicht ausreichen und
- sich keine zweckdienlicheren Massnahmen anbieten.

2. Finanzhilfen im Rahmen des Klimaprogramms basieren auf dem CO₂-Gesetz:

CO₂-G, Art. 41 Absatz 1 Aus- und Weiterbildung: Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.)

CO₂-Verordnung, Art. 128 Förderung der Aus- und Weiterbildung: 1 Das BAFU fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt nach Artikel 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20021 die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verminderung der Treibhausgasemissionen oder der Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ausüben. 2 Es gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen, die Aus- und Weiterbildungen im Bereich des Klimaschutzes und der Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre anbieten.

Je nach Projektbereich können weitere Gesetze / Förderartikel beigezogen werden wie: Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), Art. 14, 14a und 25a; Umweltschutzgesetz (USG), Art. 49; Waldgesetz (WaG), Art. 29 und 39; Gewässerschutzgesetz (GSchG), Art. 50 und 64 ; Fischereigesetz (BGF), Art. 12 und 13 und 22a; Jagdgesetz (JSG), Art. 14; Wasserbauverordnung (WBV): Art. 19; Technische Verordnung über Abfälle (TVA): Art. 4 und 5; Gentechnikgesetz (GTG): Art. 26; Berufsbildungsgesetz, Art. 15

Zudem gilt für alle Finanzhilfen das Subventionsgesetz (SuG) des Bundes.